S 49 R 1018/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 1018/12
Datum	13.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 914/17
Datum	11.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13.10.2017 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten,

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn der Regelaltersrente der KlÃ¤gerin.

Â

Die am 00.00.0000 in Q. geborene KlÃ¤gerin ist jÃ¼discher Abstammung und lebt in V..

Â

In einem bei dem israelischenÂ VersicherungstrÃ¤ger â□□Y.â□□ am 28.05.2003 eingegangenen und an die Beklagte weitergeleiteten Fragebogen gab die KlÃ¤gerin an, sie sei von 1941 bis 1944 als Kind im Alter von sieben bis acht Jahren in D., Transnistrien, im Ghetto mit ihren Eltern gewesen. Ihr Vater habe im BrÃ¼ckenbau fÃ¼r die Wehrmacht gearbeitet. Das Essen sei nicht genug fÃ¼r drei Personen gewesen, darum habe sie Essen in MÃ¼lleimern suchen mÃ¼ssen, dafÃ¼r habe sie bis heute keine EntschÃ¤digung bekommen.

Â

Die Beklagte wertete die Angaben der KlÃ¤gerin als Rentenantrag und lehnte mit Bescheid vom 10.07.2003 die Bewilligung einer Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten nach MaÃ□gabe des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigungen in einem Ghetto (ZRBG) ab. Es seien keine fÃ¼r die Wartezeit anrechenbaren Zeiten vorhanden. Das ZRBG finde keine Anwendung fÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung in einem Ghetto, dass sich auf dem Gebiet des Deutschen Reiches (Stand 31.12.1937) oder eines mit dem ehemaligen Deutschen Reich verbÃ¼ndeten Staates befunden habe. D. liege in Transnistrien, das im beantragten Zeitraum dem rumÃ¤nischen Staatsgebiet angegliedert gewesen sei. RumÃ¤nien sei ein mit dem Deutschen Reich verbÃ¼ndeter Staat gewesen. Im Ã□brigen habe die KlÃ¤gerin keine Angaben Ã¼ber eine eigene Arbeitsleistung in diesem Ghetto gemacht.

Â

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 20.02.2004 Widerspruch ein und fÃ¼hrte aus, jeden Tag seien in V. Attentate und SelbstmÃ¶rder. FÃ¼r sie als Invalide aufgrund des Holocaust habe dies zur Verschlimmerung ihrer Krankheit gefÃ¼hrt. Sie sei die ganze Zeit in Ã¤rztlicher Behandlung gewesen und habe den Widerspruch nicht erheben kÃ¶nnen. Sie habe im Ghetto D. aus eigenem Willensentschluss geholfen, der Familie Essen zu beschaffen. Ihre Arbeit habe ihre Eltern und auch sie gerettet. Das Ghetto sei von deutschen WÃ¤chtern bewacht worden. Transnistrien sei vom Deutschen MilitÃ¤r besetzt gewesen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2004 wies die Beklagte den Widerspruch

zurÃ¼ck. Die Region Transnistrien sei im Sommer 1941 von deutschen und rumÃ¤nischen Truppen erobert und dann von rumÃ¤nischen annektiert worden. Die in Transnistrien errichteten Ghettos hÃ¤tten der Aufsicht der rumÃ¤nischen VerwaltungsbehÃ¶rden unterstanden. AuÃerdem sei aufgrund des Lebensalters der KlÃ¤gerin eine aus eigenem Willensentschluss ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht glaubhaft.

Â

Das Bundesamt fÃ¼r zentrale Dienste und offene VermÃ¶gensfragen Ã¼bersandte der Beklagten am 27.05.2010 einen Auskunftsbogen der KlÃ¤gerin vom 16.07.2008, da im Rahmen eines Datenabgleichs festgestellt worden sei, dass die KlÃ¤gerin einen Antrag nach dem ZRBG gestellt habe. Hierin schilderte die KlÃ¤gerin, sie sei im November 1941 nach Transnistrien gebracht und im Ghetto D.-O. untergebracht worden. Sie habe freiwillig, um nicht zu verhungern und ihrer Familie zu helfen, verschiedene BeschÃ¤ftigungen wie Reinigungsarbeiten oder Schneeschaufeln ausgefÃ¼hrt und auch in der Landwirtschaft geholfen. Als Gegenleistung habe sie mehr Lebensmittel erhalten, die sie zum Teil selbst verzehrt, zum Teil an ihre Familie weitergegeben habe. Sie sei in D.-O. bis zur Befreiung im MÃ¤rz 1944 verblieben.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 09.08.2010 â vertreten durch ihren damaligen BevollmÃ¤chtigten â die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente und gab an, von Oktober 1941 bis MÃ¤rz 1944 mit Reinigungs- und KÃ¼chenarbeiten, sowie landwirtschaftlichen Arbeiten im Ghetto D. beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Von Juni 1941 bis MÃ¤rz 1944 sei sie durch die Verpflichtung zum Tragen des Judensterns verfolgt worden. Sie lebe seit November 1949 in V. und habe dort von 1954 bis 1996 BeitrÃ¤ge zu einem VersicherungstrÃ¤ger gezahlt. Auf Anfrage der Beklagten teilte der israelische VersicherungstrÃ¤ger (Y.) am 15.11.2010 mit, die KlÃ¤gerin habe keine Monate in ihrem Versicherungsverlauf zurÃ¼ckgelegt, sie beziehe nur eine Witwenrentenleistung aus der Nationalversicherung seit dem 01.06.2001.

Â

Mit Bescheid vom 20.09.2011 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin Regelaltersrente ab dem 01.02.2010 in HÃ¶he von 65,17 â¬ monatlich und eine Nachzahlung von 257,72 â¬. Dabei ging sie von einem fiktiven ÃberprÃ¼fungsantrag vom 04.06.2009 aus und legte Beitragszeiten vom 01.10.1941 bis zum 18.03.1948 sowie vom 10.08.1948 bis zum 31.12.1948 (NS-Verfolgung) und vom 01.01.1949 bis zum 31.12.1949 zugrunde. FÃ¼r die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.01.2010 berÃ¼cksichtigte sie freiwillige BeitrÃ¤ge und fÃ¼hrte in einem anliegenden Schreiben aus, dem Antrag entsprechend kÃ¶nne die KlÃ¤gerin fÃ¼r diese Zeiten freiwillige BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 1.034,80 â¬ entrichten, dieser Betrag werde mit der Rentennachzahlung verrechnet. Die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge sei notwendig, da die KlÃ¤gerin die fÃ¼r eine Rentennachzahlung notwendige Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten

nicht erfÃ¼llt habe. FÃ¼r die Ghettoarbeitszeiten sowie die anschlieÃenden Ersatzzeiten kÃ¶nnten 47 Kalendermonate angerechnet werden. Israelische Beitragszeiten lÃ¤gen nicht vor, so dass ausschlieÃlich die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur WartezeiterfÃ¼llung Ã¼brigbleibe.

Â

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 02.11.2011 Widerspruch ein, den sie damit begrÃ¼ndete, dass ihr verstorbener Ehemann fÃ¼r sie BeitrÃ¤ge zur â X. U.â , dem israelisch RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlt habe und entsprechend ab Juli 1997 die Rente zu zahlen sei. Die Beklagte wies am 02.12.2011 erneut darauf hin, dass nach Mitteilung des israelischen VersicherungstrÃ¤gers keine BeitrÃ¤ge zur israelischen Sozialversicherung entrichtet worden seien. Daher sei die RentengewÃ¤hrung frÃ¼hestens mit der Entrichtung der freiwilligen BeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung der Wartezeit ab dem 01.02.2010 mÃ¶glich.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2012 wies die Beklagte den Widerspruch unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 02.12.2011 zurÃ¼ck.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 10.05.2012 Klage vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben. Sie hat vorgetragen, die Beklagte habe die israelischen Versicherungszeiten irrtÃ¼mlicherweise nicht berÃ¼cksichtigt. Die Frage sei, ob Hausfrauen, die in Israel nicht am Arbeitsmarkt teilgenommen hÃ¤tten, israelische Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt haben kÃ¶nnten.

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 20.09.2011 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27.03.2012 sowie des Bescheides vom 17.09.2015 zu verurteilen, ihr Regelaltersrente ab Juli 1997, hilfsweise ab Februar 2004 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren; hilfsweise die dreizehn freiwilligen BeitrÃ¤ge auf die Monate Juni 1996 bis Juni 1997, hilfsweise auf die Monate Januar 2003 bis Januar 2004 umzubuchen.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 23.06.2014 bei der Beklagten beantragt, angesichts des ZRBG-Ãnderungsgesetzes 2014 den Rentenbeginn zu Ã¼berprÃ¼fen.

Â

Das SG hat darauf hingewiesen, dass es zu einer frÃ¼heren Rentenzahlung nur kommen kÃ¶nne, wenn die KlÃ¤gerin beantrage, die fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.01.2010 verbuchten freiwilligen BeitrÃ¤ge auf den frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt umzubuchen. BegrÃ¼ndet sei ein solcher Umbuchungsantrag dann, wenn zu Gunsten der KlÃ¤gerin ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch geltend gemacht wÃ¼rde, der unter UmstÃ¤nden darauf gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne, dass die Beklagte die KlÃ¤gerin bei der ersten ZRBG-Antragstellung nicht auf die MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit hingewiesen habe.

Â

Mit Bescheid vom 17.09.2015 hat die Beklagte die Umbuchung der von der KlÃ¤gerin entrichteten dreizehn freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Juni 1996 bis Juni 1997, hilfsweise Januar 2003 bis Januar 2004 abgelehnt. Eine tatsÃ¤chliche Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge sei nicht erfolgt. Unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Rentenverfahrens nach dem ZRBG sei auf die Ãberweisung der BeitrÃ¤ge vor Erlass des Rentenbescheides ausnahmsweise verzichtet und der fehlende Betrag aus dem Nachzahlungsbetrag des Rentenbescheides entnommen worden. Ausgehend von einem angenommenen ÃberprÃ¼fungsdatum vom 04.06.2009 zum frÃ¼heren ablehnenden Rentenbescheid vom 10.07.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2004 seien die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Januar 2009 bis Januar 2010 gebucht worden. Eine Vorverlegung auf die Monate Juni 1996 bis Juni 1997 sei nicht mÃ¶glich, weil damals keine Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge erfolgt und auch kein Antrag auf Entrichtung gestellt worden sei. Auch die Rentenantragsfiktion ausÂ Â§ 3 Abs. 1 ZRBG bewirke nicht, dass die Frist zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge noch nicht verstrichen sei, wie das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 30.04.2013 â B 12 R 12/11 R â dargelegt habe. Die Hemmung der Entrichtungsfrist durch den am 28.05.2003 gestellten Rentenantrag habe mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2004 geendet. Nichts Anderes ergebe sich aus dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen einer pflichtwidrig falschen Beratung im Jahre 2003 oder 2004. Auf Grundlage der damals vorliegenden historischen Gutachten und unter BerÃ¼cksichtigung der damaligen Rechtsprechung seien fÃ¼r die KlÃ¤gerin 2003 keine Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung festgestellt worden. Damit habe auch keine Zulassung zur freiwilligen Rentenversicherung erfolgen kÃ¶nnen. Mit dem Ãnderungsgesetz zum ZRBG habe der Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich nur die Begrenzung einer

rÃ¼ckwirkenden Zahlung auf vier Kalenderjahre vor dem Datum eines Ãberprüfungsantrages nach Â§ 44 Abs. 4 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) auÃer Kraft gesetzt. Es sei jedoch keine Regelung zur AbÃ¤nderung desÂ Â§ 198 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) aufgenommen worden. Daher bleibe es bei der allgemeinen Regelung, dass nach einem bindend abgeschlossenen Rentenverfahren erst der Ãberprüfungsantrag zum rechtswidrigen Rentenbescheid neu die Fristhemmung nach Â§ 198 SGB VI bewirke. Dieser Bescheid werde Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens.

Â

Das SG hat am 14.12.2015 darauf hingewiesen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 17.09.2015 unzutreffend sei. Der Bescheid werde nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens, da dieses auf die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente gerichtet sei, wÃ¤hrend durch den Bescheid vom 17.09.2015 die Umbuchung freiwilliger BeitrÃ¤ge abgelehnt worden sei.

Â

Nachdem die Beteiligten sich am 06.04.2017 (Beklagte) bzw. am 21.07.2017 (KlÃ¤gerin) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt haben, hat das SG mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 13.10.2017 die Beklagte verurteilt, die dreizehn freiwilligen BeitrÃ¤ge auf die Monate Januar 2003 bis Januar 2004 umzubuchen und der KlÃ¤gerin Regelaltersrente ab Februar 2004 zu bewilligen. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 17.09.2015 sei gem. Â§ 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in das Klageverfahren einzubeziehen. Eine Vorverlegung (der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge) fÃ¼r die Monate Juni 1996 bis Juni 1997 komme nicht in Betracht. Die Frist zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r diesen Zeitraum sei bereits verstrichen gewesen, als die KlÃ¤gerin im Mai 2003 bei der Beklagten einen Rentenantrag gestellt habe. Der Rentenantrag vom 28.05.2003 habe zu einer Hemmung der Entrichtungsfrist bis zum Abschluss des Rentenverfahrens mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2004 gefÃ¼hrt. Jedoch bestehe ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch mit der Folge, dass die Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen auf die Jahre 2003 und 2004 zu buchen sei. Es liege eine fehlerhafte Auskunft oder Beratung der KlÃ¤gerin durch die Beklagte vor, da die frÃ¼here Auffassung der Beklagten, dass in einem Ghetto in Transnistrien verrichtete Arbeit keinen Anspruch nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZRBG begrÃ¼nden kÃ¶nne, objektiv unrichtig gewesen sei. Insoweit liege auch keine stÃ¤ndige Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts vor. Diese falsche Beratung sei auch kausal fÃ¼r den eingetretenen Rechtsnachteil der KlÃ¤gerin gewesen, die erst ab 2009 freiwillige BeitrÃ¤ge habe nachentrichten kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin sei so zu stellen, als ob sie bereits in den Jahren 2003/2004 die Nachentrichtung vorgenommen hÃ¤tte. Die Kammervorsitzende hat das Urteil mit vollem Rubrum nicht unterschrieben, sondern nur ein als â Urteilâ Ã¼berschriebenes SchriftstÃ¼ck mit Angabe des Aktenzeichens und hinsichtlich

der Rechtsmittelbelehrung der Bezeichnung â□□RMB: Berufungâ□□. Eine Zustellung des Urteils an die KlÃ¤gerin ist nicht erfolgt.

Â

Gegen das ihr am 03.11.2017 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 07.11.2017 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, das SG verkenne, dass die Ablehnung der Rentenzahlung im Jahre 2003 sich nicht allein auf die Gebietsproblematik Transnistrien gegrÃ¼ndet habe. Vielmehr sei auch auf die Angaben der KlÃ¤gerin abgestellt worden, die in ihrem Antrag ausschlieÃ□lich Angaben zur Arbeitsleistung ihres Vaters gemacht habe. Auf dieser Grundlage seien aber keine Ghetto-Beitragszeiten fÃ¼r die KlÃ¤gerin anzuerkennen gewesen. Auch im Widerspruchsbescheid aus dem Jahre 2004 sei neben der Gebietsproblematik Transnistrien zusÃ¤tzlich darauf abgestellt worden, dass die Voraussetzungen fÃ¼r das Bestehen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht gegeben seien, da keine BeschÃ¤ftigung aus eigenem Willensentschluss glaubhaft gemacht sei und auch das Lebensalter der KlÃ¤gerin im Zeitpunkt der behaupteten BeschÃ¤ftigung gegen eine solche BeschÃ¤ftigung spreche. Die Beklagte sei der noch bis 2007 bestehenden Rechtsprechung des BSG gefolgt, nach der ein Anspruch nach dem ZRBG die Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der BeschÃ¤ftigung voraussetze, so dass sie auch keine Pflichtverletzung begangen habe. Auch sei die weitere BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Ablehnung des Anspruchs aufgrund der damaligen Auffassung der Beklagten, dass in einem Ghetto in Transnistrien verrichtete Arbeit keinen Anspruch nach dem ZRBG begrÃ¼nden kÃ¶nne, nicht unrichtig gewesen. So habe das Landessozialgericht (LSG) NRW noch in seinen Entscheidungen vom 27.01.2006 und 03.02.2006 (L 4 RJ 126/04 und L 4 RJ 57/05) die Auffassung vertreten, dass Transnistrien nicht in das Deutsche Reich eingegliedert oder vom Deutschen Reich besetzt gewesen sei. Das BSG habe im Urteil vom 19.05.2009 (B 5 R 26/06) den vÃ¶lkerrechtlichen Status Transnistrien in den Jahren 1941 bis 1944 offengelassen. Es habe weder 2003/2004 noch spÃ¤ter eine gefestigte sozialrechtliche Rechtsprechung gegeben, die der Auffassung der Beklagten zur Einordnung des Gebiets Transnistrien in Bezug auf das ZRBG widersprochen habe. Die BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten in Transnistrien im Rahmen des ZRBG sei lediglich aufgrund einer geÃ¤nderten Ansicht der Beklagten zum Status dieses Gebietes erfolgt. Im Ã□brigen habe das SG auch nicht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden dÃ¼rfen, weil die Zustimmung der Beklagten gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG ihre Wirksamkeit verloren habe, da das SG noch mit VerfÃ¼gung vom 14.12.2015 die Ansicht vertreten habe, dass der Bescheid vom 17.09.2015 nicht zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden sei. Diese Rechtsansicht habe das SG, wie sich aus den EntscheidungsgrÃ¼nden ergebe, zwischenzeitlich komplett geÃ¤ndert. Damit habe sich die Prozesslage gegenÃ¼ber Dezember 2015 wesentlich geÃ¤ndert. Es hÃ¤tte fÃ¼r die Abgabe einer wirksamen ZustimmungserklÃ¤rung einer vorherigen Klarstellung des SG bedurft, dass es nunmehr von einer anderen Prozesslage ausgehe.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgericht DÃ¼sseldorf vom 13.10.2017 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der Senat hat, nachdem er vergeblich versucht hat, die KlÃ¤gerin postalisch zu erreichen, bei der Beklagten hinsichtlich der Anschrift der KlÃ¤gerin angefragt sowie die Deutsche Botschaft in Tel Aviv um Nachforschung der Adresse der KlÃ¤gerin ersucht, die die bisher bekannte Anschrift der KlÃ¤gerin in V. bestÃ¤tigt hat. Nachdem auch Zustellversuche mit Einschreiben/RÃ¼ckschein nicht erfolgreich gewesen sind, hat der Senat Zustellungsersuchen an die â□□Administration of Courtsâ□□, H. unter BeifÃ¼gung des erstinstanzlichen Urteils, der Berufung und BerufungsbegrÃ¼ndung der Beklagten â□□ auch in englischer Sprache â□□ gerichtet, die ebenfalls erfolglos geblieben sind, da die KlÃ¤gerin an der angegebenen Adresse unbekannt sei. AnschlieÃ□end hat der Senat mit Beschluss vom 18.08.2023 die Ã¶ffentliche Zustellung dieses Beschlusses, des Urteils des SG vom 13.10.2017, der SchriftsÃ¤tze der Beklagten vom 06.11.2017 und 04.01.2018 sowie der Ladung der KlÃ¤gerin zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 11.10.2023 angeordnet, welche durch Aushang an der Gerichtstafel vom 18.08.2023 bis zum 19.09.2023 bewirkt worden ist.

Â

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat kann in Abwesenheit der KlÃ¤gerin aufgrund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden, da dieser diese MÃ¶glichkeit mit der Ã¶ffentlich zugestellten Terminsnachricht rechtzeitig mitgeteilt worden ist (Â§Â§ 110 Abs. 1, 124 ff SGG).

Â

Der Bescheid vom 17.09.2015 ist gem. Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Das SG hat insoweit zu Recht hierÃ¼ber entschieden. Denn im angefochtenen Bescheid vom 20.09.2011 hat die Beklagte auch Ã¼ber die zeitliche Zuordnung der streitigen freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2009

bis zum 31.01.2010 entschieden. Diese Zuordnung ist auch Gegenstand des Bescheides vom 17.09.2015, wobei auch bei einer erneuten Ablehnung die Voraussetzungen von Â§ 96 SGG erfÃ¼llt sind (vgl. BSG, Beschluss vom 21.10.2020 â□□ B 13 R 59/19 B â□□, Rn. 11).

Â

Soweit die Beklagte mit der Berufung vortrÃ¤gt, das Urteil des SG leide an einem Verfahrensmangel, da dieses zunÃ¤chst darauf hingewiesen habe, dass der Bescheid vom 17.09.2015 nicht gem. Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden sei, wÃ¤hrend es die gegenteilige Auffassung im angefochtenen Urteil vom 13.10.2017 vertreten habe, so dass ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 06.04.2017 wegen einer wesentlichen Ã□nderung der Prozesslage nicht mehr wirksam gewesen sei, folgt hieraus nicht, dass die Sache gem. Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das SG zurÃ¼ckzuverweisen wÃ¤re. Denn jedenfalls ist aufgrund des gerÃ¼gten Mangels keine umfangreiche oder aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme i.S.d. Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG erforderlich. Entsprechendes gilt fÃ¼r die fehlende Unterzeichnung des Urteils mit vollstÃ¤ndigem Rubrum und zutreffender Rechtsmittelbelehrung durch die Kammervorsitzende des SG, die lediglich ein Urteil ohne vollstÃ¤ndiges Rubrum, jedoch noch mit Angabe des Aktenzeichens unterzeichnet hat mit dem Zusatz fÃ¼r die erforderliche Rechtsmittelbelehrung â□□RMB: Berufungâ□□ (vgl. Â§Â§ 66, 134 SGG) und die fehlende Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an die KlÃ¤gerin durch das SG, die im Berufungsverfahren durch den Senat nachgeholt worden ist.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, der KlÃ¤gerin Regelaltersrente ab Februar 2004 zu bewilligen und Beitragszeiten fÃ¼r freiwillige BeitrÃ¤ge auf die Monate Januar 2003 bis Januar 2004 umzubuchen. Die KlÃ¤gerin, die ausweislich der Auskunft des israelische VersicherungstrÃ¤gers (Y.) vom 15.11.2010 dort keine versicherungsrechtlichen Zeiten zurÃ¼ckgelegt hat, hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Regelaltersrente vor dem 01.02.2010, da sie erst im Januar 2010 unter BerÃ¼cksichtigung von freiwilligen RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit von Januar 2009 bis Januar 2010 die fÃ¼r die Regelaltersrente erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten (Â§Â§ 35, 50 SGB VI) erfÃ¼llt hat, so dass sich gem. Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ein Rentenbeginn mit dem 01.02.2010 ergibt.

Â

Wie das SG insoweit zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, kann eine BerÃ¼cksichtigung von freiwilligen RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Monate Juni 1996 bis Juni 1997 nicht erfolgen, da die Frist zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI bei erstmaliger Rentenantragstellung durch die KlÃ¤gerin im Mai 2003

bereits verstrichen gewesen ist. Auch eine Hemmung der Entrichtungsfrist kommt nach bindendem Abschluss des Rentenverfahrens mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2004 nicht in Betracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die insoweit zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG Bezug genommen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Die KlÃ¤gerin war auch bei Rentenantragstellung im Mai 2003 nicht aufgrund der Regelung in Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 ZRBG, wonach ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits am 18.06.1997 als gestellt gilt, zur Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen nach Â§ 7 SGB VI befugt. Denn Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 ZRBG fÃ¼hrt im Kontext mit Â§ 198 Satz 1 SGB VI nicht zu einer speziellen Regelung des verwaltungsverfahrensrechtlichen Beginns von Rentenverfahren mit ZRBG-Bezug, sondern enthÃ¤lt einzig Regelungen zum Rentenbeginn mit der Folge, dass bei Verstreichen der Entrichtungsfrist nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI mangels ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit ein Rentenanspruch nicht besteht (BSG, Urteil vom 30.04.2013 â□□ B 12 R 12/11 Rn. 33 und Beschluss vom 16.05.2019 â□□ B 13 R 222/18 B sowie LSG NRW, Urteil vom 24.11.2021 â□□ L 3 R 886/18).

Â

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Zulassung der Beitragszahlung fÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.2009 wegen des Vorliegens einer besonderen HÃ¤rte gem. Â§ 197 Abs. 3 SGB VI. In FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist gem. Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs. 1 und 2 SGB VI genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann gem. Â§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. FÃ¼r das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte ist erforderlich, dass die nachteiligen Folgen einer unzulÃ¤ssigen Beitragszahlung fÃ¼r den Versicherten Ã¼ber die Ã¼blichen Folgen fehlender BeitrÃ¤ge hinausgehen und im Einzelfall auÃ□er VerhÃ¤ltnis zu der durch eine Nachzahlung von BeitrÃ¤gen auÃ□erhalb der gesetzlichen Fristen entstehenden Rechtsunsicherheit und zusÃ¤tzlichen Risikobelastung der Versichertengemeinschaft stehen (BSG, Urteil vom 06.06.2023 â□□ B 12 R 14/21 R â□□, Rn. 17 ff). Soweit im Falle der KlÃ¤gerin ein spÃ¤terer Rentenbeginn Ã¼berhaupt als besondere HÃ¤rte angesehen werden kÃ¶nnte, hat die KlÃ¤gerin jedenfalls keinen Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gem. Â§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gestellt. Als Hinderungsgrund kommt hier allenfalls eine mÃ¶gliche Unkenntnis der KlÃ¤gerin in Betracht Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zur ErfÃ¼llung der Wartezeit. Jedoch hat die Beklagte bereits sowohl in dem als Anlage zum Rentenbescheid vom 20.09.2011 beigefÃ¼gten Schreiben als auch im Hinweisschreiben vom 02.12.2011 auf die Notwendigkeit der Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen â□□ auch unter BeifÃ¼gung der Mitteilung des israelischen VersicherungstrÃ¤gers vom 04.11.2020, wonach keine BeitrÃ¤ge zur israelischen

Sozialversicherung fÃ¼r die KlÃ¤gerin entrichtet worden seien â□□ hingewiesen, ohne dass anschlieÃ□end eine Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen durch die KlÃ¤gerin beantragt worden wÃ¤re. Vielmehr ergibt die Auslegung der SchriftsÃ¤tze des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, dass allenfalls und frÃ¼hestens eine Beantragung der Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen in den SchriftsÃ¤tzen vom 15.06.2014 (hinsichtlich der Ã□berprÃ¼fung des Rentenbeginns) bzw. vom 19.08.2015 (hinsichtlich des Wunsches nach einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch) zu sehen sein kÃ¶nnte. Zu diesen Zeitpunkten war jedoch die Drei-Monats-Frist nach Â§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI, die mit Erhalt der Anlage zum Rentenbescheid vom 20.09.2011 begonnen hatte, bezÃ¼glich einer Nachentrichtung von freiwilligen Monaten fÃ¼r die Zeit von Januar 2002 bis Januar 2004 bereits abgelaufen.

Â

Zu Unrecht hat das SG das Vorliegen der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bejaht mit der Folge einer Umbuchung von freiwilligen BeitrÃ¤gen auf die Jahre 2003 und 2004. Zur Ã□berzeugung des Senats besteht im Hinblick auf die HÃ¤rtefallregelung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI kein Raum mehr fÃ¼r eine diesbezÃ¼glich weitergehende Korrektur durch das richterrechtliche Instrument des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. Senatsurteil vom 24.11.2021 â□□ L 3 R 886/18 â□□ Rn. 48 ff m.w.N.). Vielmehr ist die HÃ¤rtefallregelung nach Â§ 197 Abs. 3 SGB VI abschlieÃ□end.

Â

Selbst wenn neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI noch Raum fÃ¼r die Anwendung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verbliebe (offen gelassen in BSG, Urteil vom 30.04.2013 â□□ B 12 R 12/11 R -, Rn. 41 m.w.N.), liegen jedoch dessen Voraussetzungen entgegen der Auffassung des SG nicht vor.

Â

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat zur Voraussetzung (vgl. u. a. BSG, Urteile vom 31.10.2007 â□□ B 14/11b AS 63/06 R -, Rn. 13 ff; und vom 31.10.2007 â□□ B 14/11b AS 63/06 R â□□, Rn. 12 ff, jeweils m.w.N.), dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft (Â§Â§ 14, 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ Allgemeiner Teil [SGB I]), verletzt hat. Eine umfassende Beratungspflicht des SozialversicherungstrÃ¤gers bzw. des SozialleistungstrÃ¤gers besteht zunÃ¤chst regelmÃ¤Ã□ig bei einem entsprechenden Beratungs- und Auskunftsbegehren des Leistungsberechtigten (vgl. BSG, Urteil vom 17.08.2000 â□□ B 13 RJ 87/98 R -, Rn. 38). Ausnahmsweise besteht nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des LeistungstrÃ¤gers (Spontanberatung), wenn anlÃ¤sslich einer konkreten Sachbearbeitung in einem SozialrechtsverhÃ¤ltnis dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit ersichtlich ist, die ein verstÃ¤ndiger Versicherter/Leistungsberechtigter wahrnehmen wÃ¼rde, wenn

sie ihm bekannt wÃ¤re (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG, Urteile vom 08.02.2007 â□□ B 7a AL 22/06 R â□□ Rn. 18; und vom 18.01.2011 â□□ B 4 AS 29/10 R â□□, Rn. 14, jeweils m.w.N.). Eine gÃ¼nstige GestaltungsmÃ¶glichkeit muss ersichtlich sein und sich offenkundig aufdrÃ¤ngen (BSG, Urteil vom 26.10.1994 â□□ 11 Rar 5/94 -, Rn. 28). Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht. SchlieÃ□lich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen. Die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen.

Â

Â

Vorliegend hat die KlÃ¤gerin an die Beklagte kein Auskunfts- und Beratungsbegehren nach Â§Â§ 14, 15 SGB I gerichtet. Im Laufe des Rentenverfahrens, das mit Stellung des Rentenantrages im Mai 2003 begonnen und mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2004 geendet hatte, hat fÃ¼r die mit der konkreten Sachbearbeitung befassten Mitarbeiter der Beklagten auch keine spontane Hinweis- und Beratungspflicht vorgelegen, da eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit der KlÃ¤gerin â□□ hier der Beantragung der Zulassung zur freiwilligen Beitragszahlung nach Â§ 197 SGB VI -, die ein verstÃ¤ndiger Versicherter wahrnehmen wÃ¼rde, wenn sie ihm bekannt wÃ¤re, nicht ersichtlich gewesen ist.

Â

Die KlÃ¤gerin hat in dem Fragebogen aus Mai 2003, den die Beklagte zum Anlass der Einleitung eines Rentenverfahrens nach dem ZRBG genommen hat, lediglich auf ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ihres Vaters Bezug genommen sowie auf den Umstand, dass â□□ da das Essen nicht genug gewesen sei â□□ sie in MÃ¼lleimern nach Essen habe suchen mÃ¼ssen, als Zusatz zum Essen. Aus diesem Vortrag ergibt sich bereits nicht das Vorliegen eines auch nur mÃ¶glichen rentenversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin. Da das Vorliegen von weiteren Versicherungszeiten fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht ersichtlich gewesen ist, ist eine freiwillige Beitragszahlung nach Â§ 197 SGB VI fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch keine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit gewesen, die ein verstÃ¤ndiger Versicherter in Anspruch genommen hÃ¤tte, um eine RentengewÃ¤hrung aufgrund bereits vorliegender Beitragszeiten zu erreichen. Nach Ablehnung der RentengewÃ¤hrung durch die Beklagte mit Bescheid vom 10.07.2003 â□□ auch wegen der Nichtangabe einer eigenen Arbeitsleistung im Ghetto â□□ hat die KlÃ¤gerin im Widerspruchsschreiben vom 12.02.2004 weiter geltend gemacht, dass sie als Kleinkind ebenfalls habe helfen mÃ¼ssen, der Familie Essen zu beschaffen, dies habe sie aus eigenem Willensentschluss gemacht. Soweit die KlÃ¤gerin weiter ausgefÃ¼hrt hat, ihre Arbeit habe ihre Eltern und sie gerettet, folgt hieraus ebenfalls noch nicht die Angabe oder Glaubhaftmachung eines rentenversicherungspflichtigen eigenen

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Die KlÃ¤gerin hat diese Angaben in Zusammenhang mit der ablehnenden Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 10.07.2003 und ihren Angaben im Fragebogen aus Mai 2003 gesetzt. Im Kontext mit der dort geltend gemachten Suche nach Essensresten in MÃ¼lleimern bei Rentenantragstellung, die ebenfalls weitestgehend als â□□Arbeitâ□□ verstanden werden kann, hat die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht vorgetragen, dass sie als Kind im Alter von sieben Jahren im Jahre 1941 ein rentenversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei einem Arbeitgeber eingegangen wÃ¤re. Demzufolge hat sich fÃ¼r den zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter auch zu diesem Zeitpunkt eine gÃ¼nstige GestaltungsmÃ¶glichkeit durch freiwillige Beitragszahlung nach Â§ 197 SGB VI nicht offenkundig aufgedrÃ¤ngt, da weiterhin nach dem ZRBG anzuerkennende BeschÃ¤ftigungszeiten nicht glaubhaft gemacht gewesen sind.

Â

Eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit durch freiwillige Beitragszahlung nach Â§ 197 SGB VI zusÃ¤tzlich zur BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem ZRBG hat sich vielmehr erst aufgrund des im Mai 2010 bei der Beklagten eingegangenen Auskunftsbogens des Bundesamtes fÃ¼r zentrale Dienste und offene VermÃ¶gensfragen ergeben, in dem die KlÃ¤gerin erstmalig angegeben hat, im Ghetto D.-O. in den Jahren 1941 bis 1944 Reinigungsarbeiten, Schneeschaufeln und landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet zu haben. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch eine frÃ¼here Zuordnung von freiwilligen BeitrÃ¤gen als vor Januar 2009 â□□ wie von der Beklagten im angefochtenen Rentenbescheid vom 20.09.2011 vorgenommen â□□ nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI, wonach freiwillige BeitrÃ¤ge wirksam sind, wenn sie bis zum 31. MÃ¤rz des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen, nicht mehr mÃ¶glich gewesen.

Â

Da schon kein Anlass fÃ¼r eine Spontanberatung der KlÃ¤gerin in den Jahren 2003 und 2004 bestanden hat, kommt es auf den bis heute durch hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung nicht geklÃ¤rten Status der Region Transnistrien in der Zeit von November 1941 bis MÃ¤rz 1944 im Zusammenhang mit einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht an.

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 31.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024